

Paper-ID: VGI_198709



Aus Rechtsprechung und Praxis

Christoph Twaroch ¹

¹ *BM für Bauten und Technik, Abt. IV/6, Stubenring 1, 1010 Wien*

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen und Photogrammetrie **75** (2), S. 69–71

1987

Bib_TE_X:

```
@ARTICLE{Twaroch_VGI_198709,  
Title = {Aus Rechtsprechung und Praxis},  
Author = {Twaroch, Christoph},  
Journal = {{{\0}sterreichische Zeitschrift f{\u}r Vermessungswesen und  
Photogrammetrie},  
Pages = {69--71},  
Number = {2},  
Year = {1987},  
Volume = {75}  
}
```



Aus Rechtsprechung und Praxis

§§ 15 ff LiegTeilG: Zur lastenfreien Abschreibung nach diesen Gesetzesbestimmungen, ihren Zulässigkeitsvoraussetzungen und zur Fassung des Abschreibungsbeschlusses.
OGH, 5 Ob 30/84 vom 16. 10. 1984

Das Vermessungsamt legte dem Erstgericht die Vermessungsurkunde GZ 7103 mit der Bescheinigung nach § 39 VermG vor und beantragte die Verbücherung der durch die Verbreiterung der Straßenbauanlage F.-Straße herbeigeführten Eigentumsänderungen.

Das Erstgericht sah die Voraussetzungen für das Vorgehen nach den §§ 15 ff LiegTeilG als gegeben an und ordnete neben der Abschreibung und Zuschreibung der Trennstücke unter anderem in seinem Beschlußpunkt I an, daß die Grundstücke 745/8, 10/1, 759/1 und 759/2 vom Gutsbestand der Liegenschaft EZ 90, KG F. (Eigentümerin Maria K.) abgeschrieben und der Liegenschaft EZ 235, KG F. (Eigentümerin Maria K.) zugeschrieben, dort mit dem Grundstück 34 vereinigt und infolge dieser Vereinigung gelöscht werden. Allfällige Ersatzansprüche der Eigentümer und Buchberechtigten verwies das Erstgericht auf § 20 LiegTeilG.

In der EZ 90 gehörten zum Gutsbestand außer den Grundstücken, deren Abschreibung infolge ihrer Einbeziehung in das Grundstück 34 der gleichen Eigentümerin angeordnet wurde, noch die Grundstücke 240 Baufläche und 31 Hutweide. Im Lastenblatt sind Bestandsrechte und Dienstbarkeiten für eine Tankstelle und Pfandrechte eingetragen.

Der Revisionsrekurs der Buchberechtigten ist zulässig und berechtigt.

Es ist zwar richtig, daß bei der Verbücherung der Eigentumsänderungen im vereinfachten Verfahren nach den §§ 15 ff LiegTeilG eine Mitübertragung von bücherlichen Rechten und Lasten ausgeschlossen und § 3 LiegTeilG unanwendbar ist und sich das Gericht um die bücherlichen Lasten und allfälligen Entschädigungsansprüche der Buchberechtigten nicht zu kümmern hat, sondern nur deren Verständigung vom Verbücherungsbeschluß durch Zustellung und ihre Belehrung im Sinne des § 20 LiegTeilG zu veranlassen hat. Dies gilt aber nur für die Eigentumsänderungen, die sich im Zuge der Errichtung der Anlage ergeben haben und die in den Anwendungsbereich des § 15 LiegTeilG fallen. Es muß sich also um Grundstücke handeln, die zur Herstellung, Umlegung oder Erweiterung und Erhaltung der Straßenanlage verwendet worden sind, oder um Teile eines bei der Herstellung der Anlage aufgelassenen Straßenkörpers oder um Grundstücksreste, die durch eine solche Anlage von den Stammgrundstücken abgeschnitten worden sind. Dies trifft auf die vom Rechtsmittel betroffenen Grundstücke 745/8, 10/1, 759/1 und 759/2 nicht zu. Sie sollten ohne Änderung der Eigentumsverhältnisse an den Grundflächen und ohne ihre Verwendung zur Herstellung der Straßenanlage nur zur Schaffung einer besseren Übersicht mit dem im gleichen Eigentum stehenden, in der EZ 235 inliegenden Grundstück 34 vereinigt werden, um eine Bereinigung der Grenzen innerhalb der im Eigentum der Maria K. stehenden Grundstücke 759/1, 759/2, 10/1, 745/8, 34 und 33 zu erreichen.

Es geht nun nicht an, ohne Vorliegen des Anwendungsbereiches der §§ 15 ff LiegTeilG aus Anlaß der Verbücherung der Eigentumsänderungen Grundstücke lastenfrei aus einer belasteten Einlage abzuschreiben und einer unbelasteten Einlage des gleichen Eigentümers zuzuschreiben, weil damit ohne jede rechtliche Grundlage die bücherlichen Rechte der Berechtigten beschränkt oder aufgehoben werden. Das vom Rekursgericht angeordnete Vorgehen führt in der Tat dazu, daß die Einverleibung der Dienstbarkeit und des Bestandsrechtes zugunsten der Revisionsrekurswerberin nur mehr auf dem Restbestand der EZ 90 und damit auf Grundstücken haften würde, auf die sich die vertragliche Begründung der Rechte gar nicht bezogen hat, während die belasteten Grundstücke durch Vereinigung im Grundstück 34 der unbelasteten Liegenschaft EZ 235 aufgehen und damit das bücherliche Recht unterginge.

Da der Anmeldungsbogen des Vermessungsamtes keine gesetzliche Grundlage in den §§ 15 ff LiegTeilG findet, soweit damit ohne Antrag der Liegenschaftseigentümerin und ohne die Zustimmung der Buchberechtigten (§ 3 LiegTeilG) einzelne Bestandteile des Grundbuchkörpers abgeschrieben und einer bestehenden Einlage zugeschrieben werden sollen, ist daher infolge des zulässigen Revisionsrekurses der in ihren bücherlichen Rechten verkürzten Bestandnehmerin und Dienstbarkeitsberechtigten der angefochtene Beschlußteil zu beheben.

§ 28 LiegTeilG: Auch der außerbücherliche Ersitzungseigentümer ist grundsätzlich zur Herstellung der Grundbuchsordnung verpflichtet.

OGH, 5 Ob 77/84 vom 23. 10. 1984

Zum Gutsbestand der im Alleineigentum von Friederike K. stehenden Liegenschaft EZ 44, KG A., gehören u. a. die beiden Grundstücke 1167 und 1232, beide Äcker. Mit dem Anmeldungsbogen vom 16. 12. 1982 teilte das Vermessungsamt K. dem Erstgericht als Buchgericht mit, daß die Verbücherung des von Johann H. durch Ersitzung erworbenen Eigentums an den in der gleichzeitig vorgelegten Mappenkopie rot schraffiert eingezeichneten beiden Trennstücken der Grundstücke 1167 und 1232 unterblieben sei. Grundlage für dieses Einschreiten des Vermessungsamtes war die Mitteilung der Liegenschaftseigentümerin Friederike K. von der durch Ersitzung eingetretenen Eigentumsveränderung, die in den Gründen des Urteils des Erstgerichtes von 30. 9. 1981 angenommen wurde. Mit diesem Urteil war die Klage der Friederike K. gegen Johann H. auf Unterlassung jeglicher Benützung der näher bezeichneten — oben angeführten — Teile der Grundstücke 1167 und 1232 (rechtskräftig) abgewiesen worden. Das Vermessungsamt K. ersuchte das Erstgericht als Buchgericht, die Parteien gemäß § 28 LTG zur Ordnung des Grundbuchstandes aufzufordern.

Johann H. stellte in dem vom Erstgericht eingeleiteten Verfahren den Antrag, gemäß § 461 Abs. 2 GeO von der Herstellung der Grundbuchsordnung abzusehen, weil die dazu notwendigen Vermessungskosten und sonstigen Kosten und Gebühren höher seien als der Wert der beiden Trennstücke.

Das Erstgericht wies den auf § 461 Abs. 2 GeO gegründeten Antrag des Ersitzungseigentümers ab und wies diesen an, binnen drei Monaten die Grundbuchsordnung bezüglich der beiden durch Ersitzung erworbenen Trennstücke herzustellen.

Das Rekursgericht hob die Anordnung zur Herstellung der Grundbuchsordnung gemäß § 28 LTG ersatzlos auf. Es äußerte die Ansicht, daß § 28 LTG nicht gegenüber denjenigen angewendet werden könne, die durch Ersitzung Eigentum erwarben und deshalb nicht in der Lage seien, die zur Verbücherung durch Antrag oder im exekutiven Weg erforderlichen Urkunden vorzulegen.

Dagegen richtet sich der Revisionsrekurs der Liegenschaftseigentümerin Friederike K., der zulässig und berechtigt ist.

Der Eigentumserwerb an Grundstücken durch Ersitzung stellt einen der Ausnahmefälle von der Herrschaft des Eintragungsgrundsatzes dar, der nun auch in der Rechtsprechung anerkannt ist. Es ist kein überzeugender Grund ersichtlich, der den (außerbücherlichen) Ersitzungseigentümer (§§ 1468 und 1498 ABGB) von der gesetzlichen Verpflichtung zur Ordnung des Grundbuchstandes ausnimmt. Die vom Rekursgericht angeführten Gründe sind rein ökonomischer Natur, die nur im Rahmen des allgemeinen und durch § 461 Abs. 2 GeO ausgedrückten Grundsatzes, daß der Aufwand an Zeit, Arbeit und Kosten nicht in einem mit der Bedeutung des Erfolgs nach den Maßstäben wirtschaftlicher Zumutbarkeit und rechtsstaatlicher Notwendigkeit unverhältnismäßigen Mißverhältnis stehen soll, berücksichtigt werden dürfen. Davon, daß sich der hier zur Verbücherung stehende außerbücherliche Eigentumsübergang in jenem Ausnahmefalle halte, kann in Anbetracht der Tatsache, daß es sich um insgesamt rund 1700 m² Grundfläche handelt und keine besonderen Vermessungsschwierigkeiten nach dem Bericht des Vermessungsamtes K. vorliegen, keine Rede sein. Bei einer derart großen Grundfläche sind auch die mit der Verbücherung des Eigentums notwendigen üblichen Kosten und Gebühren wegen der Bedeutung der Eigentumsveränderung nach dem aufgezeigten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht mehr berücksichtigungsfähig. Besondere Schwierigkeiten bei der Beschaffung der erforderlichen Urkunden und notwendigen Erklärungen der Liegenschaftseigentümerin Friederike K. sind nicht zu erwarten, denn diese hat nicht nur die Einleitung des Verfahrens durch ihre Mitteilung an das Vermessungsamt über den Eigentumsübergang durch Ersitzung eingeleitet, sondern auch ausdrücklich angekündigt, jederzeit die erforderlichen Erklärungen abzugeben.

Gesetze und Verordnungen

Datenschutzgesetz

Mit dem Datenschutzgesetz, das im wesentlichen am 1. Jänner 1980 in Kraft getreten ist, wurde der Versuch unternommen, eine völlig neue Materierechtlich zu regeln. Nicht alle Detaillösungen haben sich in der praktischen Anwendung als optimal erwiesen.

Mit der Datenschutzgesetz-Novelle 1986, BGBl. Nr. 370, die am 1. Juli 1987 in Kraft tritt, sollen unter Berücksichtigung der in sechsjähriger Anwendung des Gesetzes gewonnenen Erfahrungen jene Gesetzesänderungen verwirklicht werden, die eine einfachere und unbürokratischere Handhabung der Datenschutzvorschriften ermöglichen.

Die Datenschutzgesetz-Novelle bringt insbesondere in folgenden Bereichen Änderungen:

- Neugestaltung der Definitionen
- eine grundlegende Änderung des Registrierungsverfahrens mit gleichzeitiger Vereinfachung der im Registrierungsverfahren anzuwendenden gebührenrechtlichen Bestimmungen
- die Abschaffung des Erfordernisses von Betriebsordnungen bei gleichzeitiger genauerer Definition der Erfordernisse der Datensicherheit im Gesetz selbst und
- Vereinfachungen im Genehmigungsverfahren für den internationalen Datenverkehr.

Die Lösung einiger weiterer Fragen, die das Datenschutzgesetz aufgeworfen hat, wurde einer späteren Novellierung vorbehalten, weil die darüber stattfindende Diskussion noch zu keinen eindeutigen Ergebnissen geführt hat. Dazu gehört die Präzisierung der Verfassungs-Bestimmungen über die Schutzwürdigkeit personenbezogener Daten ebenso wie die genaue Festlegung des Verhältnisses von Datenschutzgesetz und Materiegesetzgebung hinsichtlich der Ermittlung, Verarbeitung, Übermittlung und Überlassung von Daten. Auch das Verhältnis von Medienfreiheit und Datenschutz bedarf noch eingehender Beratungen.

Grundstücksdatenbankverordnung

Die Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 2. Dezember 1986 über die Sprengel der Vermessungsämter sowie die technische Ausstattung und den Umfang der Grundstücksdatenbank, BGBl. Nr. 670/1980, ist am 1. Jänner 1987 in Kraft getreten.

Die Verordnung schafft die Grundlage für die nach § 14 des Vermessungsgesetzes und §§ 6 und 8 des Grundbuchumstellungsgesetzes vorgesehene unmittelbare Einsichtnahme in den Grenzkataster bzw. die unmittelbare Grundbuchsabfrage durch den berechtigten Personenkreis im Wege des öffentlichen Bildschirmtext-Dienstes (Btx) der Post- und Telegraphenverwaltung.

Aus Zweckmäßigkeitserwägungen wurde die wegen zahlreicher Änderungen in den Sprengeln der Bezirksgerichte notwendig gewordenen Neufassung der „Sprengelverordnung“, BGBl. Nr. 386/1968, die Verordnung über die Grundstücksdatenbank sowie die Festsetzung der Gebühren für die unmittelbare Einsichtnahme in einer einzigen Verordnung zusammengefaßt.

Artikel I enthält die Festlegung der Sprengel der Vermessungsämter und ersetzt die Verordnung BGBl. Nr. 386/1968. Die Sprengelteilung enthält *keine* inhaltliche Änderung; es wurden lediglich die Bezeichnungen der Sprengel der Bezirksgerichte entsprechend den Änderungen der Gerichtsorganisation richtig gestellt.

Artikel II regelt die technische Ausstattung und den örtlichen Umfang der Grundstücksdatenbank in Anlehnung an die Verordnung BGBl. Nr. 263/1981. Da der Grenzkataster inzwischen zur Gänze auf automationsunterstützte Datenverarbeitung (Grundstücksdatenbank) umgestellt worden ist, konnte der örtliche Umfang der Grundstücksdatenbank durch Hinweis auf Artikel I umschrieben werden.

In den Artikeln III und IV wurden die gebührenrechtlichen Fragen zusammengefaßt. Die Gebühren für die unmittelbare Einsichtnahme wurden gemäß § 47 des Vermessungsgesetzes bzw. § 29 Abs. 3 des Grundbuchumstellungsgesetzes entsprechend dem dadurch entstehenden Aufwand in Bauschbeträgen festgesetzt.

Für die unmittelbare Einsichtnahme in die Grundstücksdatenbank sind eine einmalige Anschlußgebühr von S 15.000,— und eine Btx-Seitengebühr von S 2,— zu entrichten, wobei die Seitengebühren von der Post dem Bildschirmtext-Teilnehmer gemeinsam mit den Fernmeldegebühren in Rechnung gestellt werden.